

(2) Bei der Ermittlung des Gewerkekaptals sind die Geschäftsguthaben nicht als Dauerschulden hinzuzurechnen.

§ 10

Vierteljahreserklärungen und Abschlagzahlungen zur Körperschaftsteuer

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften haben vierteljährlich Körperschaftsteuer-Erklärungen abzugeben und die sich aus der Erklärung ergebende Körperschaftsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Als Vierteljahreserklärung ist eine formlose Erklärung über das erzielte Einkommen und die sich daraus ergebende Körperschaftsteuer abzugeben. Diese Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Körperschaftsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des Erklärungszeitraumes erzielten Einkommens unter Berücksichtigung der für die vorangegangenen Vierteljahre geleisteten Steuerzahlungen zu entrichten.

§ 11

Strafzuschlag zur Körperschaftsteuer

(1) Übersteigt der veranlagte Körperschaftsteuerbetrag nach dem Jahressteuerbescheid die Steuer nach Erklärung um mehr als 25 %, ist ein Strafzuschlag zur Körperschaftsteuer zu erheben.

(2) Der Strafzuschlag beträgt 15 % des Differenzbetrages zwischen Steuer nach Veranlagung und Steuerbetrag nach der Jahreserklärung.

§ 12.

Befreiung von der Umsatzsteuer

Umsätze zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Genossenschaften unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13

Vermögensteuer

Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit.

B.

Sondervorschriften

I.

Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G.

■ /

§ 14

Bauernstuben

Aufwendungen für die Unterhaltung von Bauernstuben sind Betriebsausgaben.

§ 15

Wertberichtigung auf Forderungen

Bäuerliche Handelsgenossenschaften können für Forderungen Pauschwertberichtigungen in Höhe bis zu 1 % des Forderungsbestandes bilden. Die kombinierte Bewertung (Einzelbewertung und Pauschbewertung) ist zulässig.

§ 16

Vatertierhaltung

Die Besteuerung der Einnahmen und des Ergebnisses aus der Vatertierhaltung erfolgt mit den Einkünften der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften. Werden von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern verlorene Zuschüsse zu den Anschaffungskosten eines Vatertieres gegeben, so ist wie bei öffentlichen Zuschüssen zu verfahren mit der Maßgabe, daß der gebildete Passivposten zugunsten des Ertrages in gleicher Weise zu tilgen ist, wie das angeschaffte Vatertier abgeschrieben wird.

§ 17

Vereinnahmte Prämienbeträge

Prämien, die eine Bäuerliche Handelsgenossenschaft von staatlichen Organen, volkseigenen Betrieben u. ä. erhält, sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- Der Teil des Prämienbetrages, der zur Zahlung von Prämien an Beschäftigte der Genossenschaft verwendet wird, ist Betriebsausgabe;
- der Teil des Prämienbetrages, der zur Deckung laufender Ausgaben verwandt wird, ist der Besteuerung zu unterwerfen;
- der Teil des Prämienbetrages, der zur Anschaffung von Anlagegegenständen Verwendung findet, ist steuerlich wie ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Anlagegegenständen zu behandeln.

§ 18

Solidaritätsmaßnahmen

(1) Die aus dem zentralen Hilfs- und Aufbaufonds des Zentralvorstandes der VdGB zufließenden Beträge zur Abdeckung des Verlustfinanzierungskredites unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

(2) Werden als Solidaritätsmaßnahme zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bäuerlicher Handelsgenossenschaften von anderen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften Teile des versteuerten Gewinnes ohne Gegenleistung übertragen, so unterliegt der Vermögenszuwachs bei der betreffenden Bäuerlichen Handelsgenossenschaft nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

§ 19

Steuerfreier Betrag bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

(1) Bäuerliche Handelsgenossenschaften sind berechtigt, ab 1. Januar 1957 bis zu 65% des erzielten unversteuerten Gewinnes als steuerfreien Betrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzusetzen. Aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen sind jedoch in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.

(2) Der von der Genossenschaft vorgesehene steuerfreie Betrag muß ausdrücklich in der Jahressteuererklärung bzw. in den der Erklärung beigefügten Unterlagen vermerkt werden. Eine Erhöhung dieses Betrages ist nach Abgabe der Steuererklärung nicht zulässig, auch wenn festgestellt wird, daß der erklärte Gewinn zu niedrig angegeben wurde. Ist der erklärte steuerfreie Betrag zu hoch angesetzt worden, ist er bei Durchführung der Jahresveranlagung entsprechend zu mindern.

(3) Die Anweisung vom 13. Januar 1955 über die steuerliche Behandlung von Warenrückvergütern der